



EMBASSY OF SWITZERLAND
SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT
AMBASSADE DE SUISSE

WASHINGTON D.C. 20008,
2900 Cathedral Avenue N.W.
Telephone 462-1811/7

*Bitte prüfen und
besprechen
m'cu parler*

Ref.: 143.710
143.714 - PA/rc

Befreiung vom amerikanischen
Militärdienst

an	MCH/PA/rc	21.	April	1975
Datum				
Visa	ly + ca			
EPD	280475			-9
Ref.	s. B. 37. 21. Am. 0.			

Politische Direktion
Eidgenössisches Politisches Departement
3003 Bern

ad:
s.B.37.21.Am.0 - MCH/cm

Herr Botschafter,

Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 5. März 1975 und teile Ihnen mit, dass wir die mit der Dienstbefreiung von Schweizer Immigranten in den USA zusammenhängenden Probleme nochmals geprüft haben. Dazu nun folgende Ueberlegungen und Schlussfolgerungen :

1. Wie Sie wissen und wie übrigens im Merkblatt über die militärischen Obliegenheiten der Schweizerbürger in den USA vom Januar 1975 dargelegt, unterstanden nach amerikanischem Gesetz in den USA bis zum 30. Juni 1973 u.a. auch die Schweizer, die mit einem Immigrationsvisum eingereist waren, der militärischen Dienstpflicht. Dies, obschon Art. II des schweizerisch-amerikanischen Freundschafts- und Handelsvertrages von 1850 die in den USA niedergelassenen Schweizer vom amerikanischen Militärdienst befreit. Seit dem 1. Juli 1973 ist nun die obligatorische Dienstpflicht in den USA in Friedenszeiten bis auf weiteres aufgehoben. Nicht aufgehoben ist dagegen die militärische Registrierpflicht.

Durch die Aufhebung der Zwangsrekrutierung ergibt sich, dass keine Schweizer Neueinwanderer mehr gezwungen sind, sich aufgrund des schweizerisch-amerikanischen Freundschaftsvertrages von 1850 befreien zu lassen und die damit verbundenen Nachteile (Wegfall der Möglichkeit das amerikanische Bürgerrecht zu erwerben, Verlust des Immigrationsstatus bei kurzfristigem Verlassen der USA

./.



- 2 -

vor Ablauf einer 7-jährigen Sperrfrist, nach diesem Zeitpunkt Wiedereinreise bloss mit einem sogenannten "reentry permit") auf sich nehmen zu müssen. Für die Schweizer Immigranten, die seit 1973 eingereist sind, ergeben sich mithin momentan keine Probleme hinsichtlich Militärdienst; sie müssen aber im Fall einer Erneuerung der Zwangsrekrutierungen damit rechnen, mit den sich daraus ergebenden Schwierigkeiten konfrontiert zu werden. Diejenige Kategorie Schweizer, die vor 1973, d.h. zur Zeit der Geltung des "Draft" um eine Dienstbefreiung nachsuchen musste, unterstehen dagegen nach wie vor den obenerwähnten nachteiligen Folgen. Diese Praxis beruht bekanntlich auf der vom "Attorney General" am 1. April 1968 erlassenen "opinion", in welcher der staatsvertragliche Anspruch der Schweizer auf Befreiung vom amerikanischen Militärdienst bestätigt, jedoch an die im "Immigration and Nationality Act" vorgesehenen Konsequenzen geknüpft wird.

Die Botschaft hat diese Auffassung der amerikanischen Behörden nie akzeptiert und hat sich in ihrer Note vom 6. November 1968 ausdrücklich das Recht vorbehalten, auf den ganzen Fragenkomplex zu gegebener Zeit zurückzukommen.

2. Es stellt sich nun die Frage, ob wir, wenn schon das Problem wieder aufgegriffen werden soll, unsere Demarchen auf die Beseitigung der "ineligibility to citizenship", resp. ihrer Folgen für die vor 1973 dienstbefreiten Schweizer (a) konzentrieren wollen oder ob nicht vielmehr versucht werden sollte, das Militärdienstproblem grundsätzlich (b) zu behandeln.
3. Wir müssen uns vor Augen halten, dass das momentane, praktische Problem (a) höchstens marginal ist. (Unseres Wissens hat sich ein einziger Schweizer in den USA über die mit der Befreiung verbundenen Restriktionen beklagt; möglicherweise ist es sogar derselbe, der hinter der einfachen Anfrage von Nationalrat Sauser steht?). Andererseits ist das grundsätzliche Problem (b), welches uns seit Jahrzehnten stark beschäftigt hat, jetzt nicht akut, also anscheinend theoretischer Natur. Allerdings darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass diese Frage in Zukunft bei einer allfälligen Wiedereinführung des "Draft" wieder bedeutsam werden könnte.

./.

- 3 -

4. Eine einfache Routinedemarche beim Staatsdepartement in der gegebenen komplexen Situation dürfte kaum grosse Aussicht auf Erfolg haben. Ein handgreifliches Resultat dürfte, wenn es überhaupt zu erreichen wäre, nur mit einer grösseren "Staatsaktion" erzielbar sein, welche intensive Schritte bei der Verwaltung (State- und Justicedepartment) und jedenfalls auch in geeigneten Kongresskreisen einschliessen würde. Ziel einer solchen "Aktion" wäre jedenfalls zur Befriedigung unseres Anliegens im Kongress eine Bill durchzubringen.
5. Was wollen wir ?
 Es scheint mir, dass ein wesentlicher diplomatischer Einsatz, d.h. das Veranlassen einer Bill nur der unbedeutenden aktuellen Fälle (a) wegen kaum in Frage kommen könnte. Es schiene in der Tat nicht gerechtfertigt, dass wir unsere Munition für dieses marginale Problem verschliessen. Soll eine grössere "Staatsaktion" unternommen werden, so müsste sie m.E. viel eher auf die Lösung unseres grundsätzlichen Problems (b) gerichtet sein. Ob allerdings für diese momentan eher akademische Frage in der Administration und im Kongress das nötige Interesse geweckt werden könnte, ist nicht leicht vorauszusagen, dürfte jedoch eher zweifelhaft sein. Es würde sicher auch nicht sehr leicht sein, eine gesetzgeberische Lösung unseres Problems zu finden, welche uns für die Zukunft eine wirkliche Gewähr gegen eine Rekrutierung von Schweizern ohne andere Benachteiligung bieten würde. (Besonders für den Fall, dass nicht einfach die Bestimmungen über die Zwangsrekrutierung des "Selective Service Act", welche bis 1973 gültig waren, wieder in Kraft gesetzt, sondern ein neues Rekrutierungsgesetz erlassen würde).
6. Es bleibt ferner zu überlegen, ob eine "Staatsaktion" für eine Frage, die nicht akut ist, in einem Augenblick, da die Regierungen und Parlamente mit schwierigen und brennenden Problemen konfrontiert sind, opportun ist. Obgleich unter diesem Gesichtswinkel die Opportunität eher verneint werden muss, so kann andererseits auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass wir in einer Zeit, da keine Zwangsrekrutierungen erfolgen, für unser Anliegen wohl mit mehr Verständnis rechnen können als

- 4 -

etwa zur Zeit des Vietnamkrieges. Es ist sicher leichter diese an sich nicht sehr populäre Frage in einem gewissermassen neutralen und von Emotionen freien Klima zur Sprache zu bringen.

Interessanterweise hat Arthur Larson, einer der engsten Mitarbeiter Eisenhowers, in seinem Buch "Eisenhower, the President nobody knew", welches er gegen Ende von dessen Präsidentschaft verfasste, die Unvereinbarkeit des "Selective Service Act" mit unserem Freundschaftsvertrag erwähnt. Offenbar hat er diesen Widerspruch als stossend empfunden, denn er schreibt davon : "a lapse ^{in our goal} which has never been corrected".

7. So wie die Dinge liegen und unter Berücksichtigung der bundesrätlichen Antwort auf die einfache Anfrage von Nationalrat Sauser vom 3. März 1975 werden wir vielleicht doch zum Schluss kommen, dass eine einfache - wenn auch wenig aussichtsreiche - Demarche im Interesse der Fälle (a) in Aussicht genommen werden könnte. In Betracht käme die Uebergabe einer Note, welche sich auf unsere Note vom 6. November 1968 bezieht und Ueberprüfung der "opinion" des "Attorney General" verlangt. Es wäre kaum zu erwarten, aber vielleicht doch nicht ganz ausgeschlossen, dass das Justicedepartment so veranlasst werden könnte, auf seine "opinion" vom 1. April 1968 zurückzukommen und zu einer andern Interpretation Hand zu bieten. Damit könnten sich im besten Falle mirakulöserweise sogar positive Auswirkungen auf das Problem als solches (b) - sollte dieses in einem spätern Zeitpunkt wieder aktuell werden - ergeben.

Ich wäre Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie diese Angelegenheit Ihrerseits untersuchen und mir Ihre Weisungen dazu zukommen lassen würden.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Schweizerische
Botschafter :


F. Schnyder